

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB

Bebauungsplan Nr. 950 2. Änderung -Bergheim- „Businesspark Niederrhein“

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Erkenntnisse und Ergebnisse der Fachgutachten und vorliegender Untersuchungen wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht, der als gesonderter Teil der Begründung beigelegt ist, dargelegt und ausgewertet.

Hierbei wurden die bewährten Verfahren angewandt (Ortsbegehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen etc.). Zusammen mit den erarbeiteten Gutachten und Fachbeiträgen (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I, Schalltechnische Untersuchung, Geotechnischer Bericht) wird eine weitgehend abschließende Bewertung ermöglicht. Der Untersuchungsbedarf und -umfang der Fachgutachten wurde zudem im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB einschl. Scoping festgelegt.

Auf Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Fachgutachten wurden Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 950 2. Änderung -Bergheim- „Businesspark Niederrhein“ aufgenommen. Hierzu gehören insbesondere Festsetzungen zu Begrünungsmaßnahmen, die den notwendigen Eingriff in Natur und Landschaft minimieren bzw. teilweise ausgeglichen.

Aus der Gegenüberstellung des aktuellen Wertes und des sich zukünftig ergebenden Wertes der Flächen wurde in einer Gesamtbilanz das Kompensationserfordernis – unter Berücksichtigung von Möglichkeiten zur Eingriffsreduzierung oder der Entwicklung weiterer Kompensationsmaßnahmen – errechnet. Demnach ergibt sich eine außerhalb des Plangebietes zu kompensierende Eingriffsintensität von 7.103,5 Punkten. Die Stadt Duisburg verfügt auf ihrem Grundbesitz in Duisburg-Rheinhausen in der Nähe zum Eingriffsstandort über ein mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Duisburg abgestimmtes Maßnahmenkonzept (Ökokonto Obstwiese Notfeld), aus dem die bilanzierte Kompensationsforderung zur Verfügung gestellt werden kann.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB – zugleich Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – fand im Rahmen der öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Rheinhausen am 16.09.2022 um 16:00 Uhr in der Rheinhausen-Halle statt. In der Zeit vom 09.09. bis einschließlich 07.10.2022 lagen die Planunterlagen zudem zur

Einsichtnahme und Möglichkeit zur Äußerung im Stadtplanungsamt und im Internet aus.

In Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die erforderliche Inanspruchnahme von Frei-/Waldflächen, insbesondere aufgrund der damit verbundenen Auswirkungen auf klimatische Verhältnisse, kritisch gesehen. Dem wurde entgegengehalten, dass die Errichtung der vom Betrieb vorgesehenen Sortieranlage zur Sicherung des Standortes unerlässlich ist. Dem Belang der Bereitstellung von Flächen zur langfristigen Standortsicherung eines Gewerbebetriebes und der damit verbundenen Sicherung von Arbeitsplätzen wird daher im konkreten Fall der Vorrang vor dem vollständigen Erhalt der heutigen aktuell waldartig bestandenen Fläche eingeräumt, zumal es sich um einen relativ kleinflächigen Eingriff handelt.

Die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 24.10.2023 bis 05.12.2023 einschließlich durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ging keine Stellungnahme ein.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.01.2022.

Mit Schreiben vom 23.10.2023 wurden die Behörden und Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der Planung unterrichtet und über die Veröffentlichung informiert.

Eine inhaltliche Überarbeitung des Bebauungsplanes nach den Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB war nicht erforderlich; es wurde lediglich zur Information von Betroffenen und Beteiligten ein Hinweis in Bezug auf die gemäß Abwasserbeseitigungssatzung zu berücksichtigende Rückstauenebene aufgenommen.

Die von den Behörden und sonstigen Trägerinnen und Trägern öffentlicher Belange eingegangenen vorgebrachten Stellungnahmen wurden von der Verwaltung geprüft und entsprechend der Entscheidung des Rates der Stadt Duisburg im Verfahren behandelt.

4. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Anlass der Planung ist das konkrete Vorhaben der Deutschen Post AG, das vorhandene Briefzentrum um einen sogenannten Multiformatsorter Brief (MSB) zu erweitern. Da der geplante Erweiterungsbau bzw. die notwendige Umfahrung des Gebäudes bis zu 13,5 Meter in die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Lärmschutzwand“ festgesetzte Fläche hineinragen, wurde im Vorfeld geprüft, ob bauliche oder organisatorische Alternativen zu der vorgesehenen Erweiterung der vorhandenen Halle bestehen. Dies ist aber aus technischen Gründen nicht möglich, da die Maschine in die Abläufe integriert werden muss und die anderen Hallenseiten für Anlieferungsrampen

freigehalten werden müssen. Somit ist die Erweiterung in der benötigten Größenordnung nur an der Westseite der Halle möglich. Auch Standortalternativen bestehen nicht, da es sich um die Erweiterung der bestehenden gewerblichen Anlage handelt.

Die einzige Alternative wäre somit ein Verzicht auf die Planung, welche perspektivisch eine Aufgabe des Standortes in seiner Nutzung als Briefzentrum der Deutsche Post AG zur Folge hätte.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes waren daher andere Nutzungen nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung, da die beabsichtigte gewerbliche Erweiterung ausdrückliches und einziges Ziel der Bauleitplanung ist.

Duisburg, den 10.12.2024